



POSITIONSPAPIER

GESETZ ZUR EINSPARUNG VON ENERGIE UND ZUR NUTZUNG ER- NEUERBARER ENERGIEN ZUR WÄR- ME- UND KÄLTEERZEUGUNG IN GE- BÄUDEN - GEBÄUDEENERGIEGESETZ (GEG)

Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung durch BMWi und
BMI

Dr. Matthias Wagnitz, Dipl.-Ing. Udo Wirges,
Potsdam / St. Augustin, Stand: 26.06.2019 10:41

STELLUNGNAHME ZUM GESETZENTWURF

Grundsätzliches zum Entwurf des GEG

Die EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, kurz: EU-Gebäuderichtlinie, verpflichtet die Mitgliedsstaaten, sicherzustellen, dass ab Anfang 2021 alle neuen Gebäude als Niedrigstenergiegebäude errichtet werden. Für Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand gilt diese Pflicht schon ab Anfang 2019.

Der am 29.05.2019 von BMWi und BMI zur Anhörung an die Verbände versandte Referentenentwurf zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude umfasst u. a. das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung (Gebäudeenergiegesetz – GEG).

Der Zentralverband Sanitär Heizung Klima begrüßt grundsätzlich, dass mit dem Gesetzentwurf die andauernde Ungewissheit über die Fortschreibung des Energieeinsparrechts möglicherweise beendet und die Vereinbarungen des Koalitionsvertrags vom 7. Februar 2018 weitgehend umgesetzt werden. Dies sind:

- Die Weiterentwicklung des Energieeinsparrechts zur Erreichung der Klimaziele und zur Beschleunigung der Energiewende im Wärmesektor durch Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien im Gebäudebereich.
- Die Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Technologieoffenheit, der Vereinfachung sowie der Freiwilligkeit.
- Die Entbürokratisierung und Vereinfachung des Ordnungsrechts und die Zusammenführung der Vorschriften der EnEV, des EnergieeinsparG und des EEWärmeG in einem modernen Gebäudeenergiegesetz.
- Die Umsetzung der Anforderungen des EU-Rechts zum 1. Januar 2019 für öffentliche Gebäude und zum 1. Januar 2021 für alle Gebäude.
- Die Fortgeltung der aktuellen energetischen Anforderungen für Bestand und Neubau (Bezahlbarkeit von Bauen und Wohnen).

Die Tatsache, dass die Ressortabstimmung nicht abgeschlossen ist und grundlegende Einzelheiten des Gesetzesentwurfs innerhalb der Bundesregierung noch abgestimmt werden, verstärkt bestehende Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Gesetzesvorhabens, das ja bereits zu Beginn des Jahres 2017 einen „ersten Anlauf“ genommen hatte und dann gescheitert

war. Zugleich erschwert dies eine umfassende oder gar abschließende Bewertung.

Gegenstand der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung sind laut BMWi insbesondere folgende Punkte, die wir allerdings für so fundamental halten, dass die Sinnhaftigkeit einer Verbändeanhörung zu diesem Zeitpunkt mehr als fraglich erscheint!

- Die Forderung nach einer Änderung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit (§ 5 und § 101 des Entwurfs)
- Die Forderung nach einer Verschärfung der energetischen Anforderungen an Neubau und Bestand.
- Die Forderung nach einer Umstellung der Anforderungsgrößen von Primärenergiefaktoren auf Treibhausgasemissionen, alternativ eine Neubewertung der Primärenergiefaktoren.
- Die Forderung nach einer Öffnungsklausel für weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften.
- Die Forderung nach Aufnahme eines Betretungsrechts für mit dem Vollzug beauftragte Personen.
- Die Forderung nach einer Umstellung der (primär-)energetischen Bewertung von KWK-Anlagen.

Übergreifende Anmerkungen und Kommentare zum Gesetzentwurf

Der vorliegende Entwurf soll die Anwendung durch Zusammenführen der verschiedenen Rechtsvorschriften erleichtern. Eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens ist jedoch leider nicht erkennbar. Vielmehr wurden die Verfahrensgrundzüge der EnEV beibehalten und um die Aspekte und Vorgaben des EEWärmeG ergänzt.

Die nachfolgenden, übergreifenden Anmerkungen und Kommentare werden teils im nächsten Kapitel anhand der jeweiligen Abschnitte des Referenten im Detail erläutert.

- **Defizite im Vollzug verbessern** – Ohne Kontrolle und Ahndung von Abweichungen werden die Anforderungen aus dem GEG in der Praxis nicht von allen Beteiligten im notwendigen Rahmen beachtet. Das setzt voraus, dass alle Prozesse und Anforderungen leicht verständlich und nachvollziehbar sind. Hier herrscht Nachbesserungsbedarf insbesondere bei der Erstellung des Energieausweises und bei den Anforderungen an die Rohrleitungsdämmung. Grundsätzlich befür-



wortet der ZVSHK die Vereinheitlichung bzw. Klarstellung der Anforderungen in Teil 7. Hier herrscht in der Praxis ein „regionaler Flickenteppich“.

- **Verständlichkeit erhöhen** – Die ohnehin komplexen inhaltlichen Regelungen sind in einer stark juristisch geprägten Sprache verfasst. Anwender dürften in der Regel Architekten, Fachplaner, Handwerker, Techniker usw. sein. Vor dem Hintergrund einer allgemeinen sprachlichen Verständlichkeit, bietet dieser Entwurf viel Potenzial für Verbesserungen. Wenn gewünscht wird, dass das GEG seitens der Anwender gelesen und verstanden werden soll, muss deutlich nachgebessert werden. Alleine die regelmäßigen Querverweise sind nicht dazu geeignet, das Verständnis des Anwenders zu unterstützen.
- **Rechtssicherheit ermöglichen:** Ein Gesetz sollte für die Anwender und die Betroffenen Rechtssicherheit ermöglichen. Dazu bedarf es der Verständlichkeit der Sprache sowie der Eindeutigkeit von Anforderungen. Im Bauwesen benötigen Auftraggeber und –nehmer klar, verlässliche und unmissverständliche Regelungen zum Abschluss eines Werkvertrages auf dieser gesetzlichen Grundlage.
- **Zwang vermeiden** – Seitens des Gesetzgebers muss ein Zielkorridor vorgegeben werden. Wie diese Anforderungen erfüllt werden, muss den Beteiligten überlassen bleiben. Die letzten Jahre lieferten ausreichend Beispiele dafür, wie sich Zwänge kontraproduktiv auswirkten. Erinnerung sei hierbei an die Anschlusszwänge an Nah- und Fernwärmenetze, die sich kostenseitig und von der CO₂-Bilanz häufig schlechter darstellen als dezentrale Wärmeerzeuger, oder an den Alleingang des Bundeslandes Baden-Württemberg beim EWärmeG. Dessen Vorgaben für die verpflichtende Nutzung von erneuerbaren Energien im Bestand führten nachweislich zu Vermeidungs- und Ausweicheffekten bei der Sanierung von Heizungsanlagen.
- **Primärenergiefaktoren** - Die Primärenergiefaktoren (PEF) bleiben weitgehend unverändert, werden nun aber direkt in § 22 und Anlage 4 im GEG geregelt. Es wäre in diesem Zusammenhang sinnvoll, wenn die Diskussionen um die Bilanzierung im Bereich KWK/Fernwärme nunmehr zu einem Ende kommen würden. Der aktuelle „Rückzieher“ von der angekündigten Einführung der Carnot-Methode verstärkt den Eindruck, dass unter Verletzung des Prinzips der Technologiefreiheit und Wirtschaftlichkeit bestimmte monopolistische Strukturen der Wärmeversorgung politisch gestärkt, zumindest aber geschont werden sollen. Dies ist abzulehnen.
- **Nutzungspflichten für bestehende Gebäude** – § 52 Absatz 6 Nummer 1 gibt den Ländern weiterhin die Möglichkeit, vom Bundesrecht



abweichende Regelungen für die Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebestand zu treffen. Die Vorschrift führt die bisherige Regelung des § 3 Absatz 4 Nummer 1 EEWärmeG fort. Nach § 52 Absatz 6 Nummer 2 können die Länder weiterhin Nutzungspflichten für bereits errichtete (nicht öffentliche) Gebäude einführen. Die Vorschrift führt die bisherige Regelung des § 3 Absatz 4 Nummer 2 EEWärmeG fort.

Diese Regelung erhöht nach Einschätzung des ZVSHK das Risiko eines „Flickenteppichs“ unterschiedlicher Vorgaben für Bestandsgebäude in den Ländern. Dies wiederum befördert Unsicherheiten bei Investoren, Immobilienbesitzern und Planern.

Darüber hinaus war nach Einführung der Nutzungspflicht für Bestandsgebäude in Baden-Württemberg ein Rückgang der Modernisierungsfälle von Heizungsanlagen zu verzeichnen. Ein solcher Negativeffekt kann von der Bundesregierung nicht beabsichtigt sein, wenn die dringende Notwendigkeit einer Wärmewende besteht!

Die Öffnungsklausel für abweichende Regelungen für die Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebestand in den Ländern muss gestrichen werden. Diese und mögliche weitere Öffnungsklauseln für weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften sind abzulehnen.

- **Kontinuität wahren und Verständnis beim Verbraucher stärken** – Eine Veränderung der Bezugsgröße für die Energieeffizienzklassen im Energieausweis auf die Primärenergie ist vor dem Hintergrund Kontinuität problematisch. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass Primärenergie als Bezugsgröße für Endkunden eher unverständlich ist.
- **Solarthermie vs. Photovoltaik** – Neu ist, dass die beim Neubau bestehende Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien künftig auch durch die Nutzung von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien erfüllt werden kann. Damit dürfte der „Wettbewerb“ um „solargerechte“ Dachflächen sich weiter zugunsten der Photovoltaik (PV) verschieben. Netzstromersparnis durch Eigennutzung und die Anrechenbarkeit im Sinne des GEG werden zusammen mit dem Trend zur Installation von elektrischen Wärmepumpen im Neubau die Solarthermie verdrängen. Dies wird noch verstärkt durch die Berücksichtigung von Stromspeichern im Gebäude. Dieses energiepolitische Statement für die Sektorkopplung, kann das „Aus“ für die Solarthermie bedeuten! Im GEG sollten technologieoffene und ausgewogene Regelungen getroffen werden.

Zu begrüßen ist, dass bei Wohngebäuden mit PV-Anlagen der Nachweis ähnlich wie bei der Solarthermie im bisherigen EEWärmeG über



die Anlagengröße (Nennleistung je Quadratmeter Gebäudenutzfläche) geführt werden kann.

- **Keine Lebenszyklus-Bilanzierung:** Der ZVSHK begrüßt, dass die punktuell aufflammende Diskussion um graue Energie aus der Erstellung eines Gebäudes keinen Einzug in den Entwurf des GEG gehalten hat. Die aktuellen Nachweis-Verpflichtungen belasten die Baupraxis bereits in hohem Maße. Ein ergänzendes Regelwerk würde hier nur zu zusätzlichen Belastungen führen. Es wäre anzustreben, diese Thematik über Produktnormen zu regeln.
- **Öffentliche Diskussion ernst nehmen:** Der ZVSHK vermisst bei der Überarbeitung des GEG den ernstesten Willen zu einer fachöffentlichen Diskussion. Wenn zeitgleich mit der Versendung des Referentenentwurfes darauf hingewiesen wird, dass wesentliche Aspekte des Gesetzes und fundamentale Grund- und Leitsätze energiepolitischen Handels noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt sind, impliziert dies den Anschein einer wenig ernsthaften Beteiligung der Verbände aus Wirtschafts- und Fachkreisen am Gesetzgebungsverfahren. Der ZVSHK empfiehlt, die öffentliche Diskussion bei allem Aufwand nicht als Belastung aufzufassen. Sie sollte als ein untrennbarer Bestandteil einer demokratischen Gesetzesentwicklung aufgefasst werden.

Kommentare zu den einzelnen Abschnitten des Referentenentwurfes

- **§3 (1) 19:** Die Definition der Nennleistung weicht von der korrespondierenden Definition der 1.BImSchV ab, die auf die höchste, ggf. vor Ort eingestellte Leistung abzielt. Die Definition der 1. BImSchV sollte übernommen werden.
- **§3 (1) 23:** Die Definition entspricht der EU-Gebäuderichtlinie. Ein Gebäude, das nach dem Entwurf des GEG (z.B. §§ 15, 18 usw.) errichtet wird, ist jedoch kein Niedrigstenergiegebäude.
- **§3 (1) 27:** Der ZVSHK empfiehlt folgende Ergänzung: „Heizstäbe, die in Wärmepumpenheizungen oder in einzelnen Heizflächen (elektr. Zusatzheizung) Verwendung finden, sind im Sinne dieses Gesetzes keine Stromdirektheizungen.“ Vergleichen Sie hierzu den Kommentar zu § 23.
- **§ 4 (2):** Eine Information über die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand läuft dann ins Leere, wenn die Information im Internet versteckt wird. Ein Behördenbesucher muss unmittelbar vor Ort informiert werden, in welcher Form die öffentliche Hand Ihrer Vorbildfunktion



nachkommt, um entsprechende Akzeptanz für Verpflichtungen auf privater Ebene zu erwirken.

- **§ 5:** Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist in der im Entwurf enthaltenen Fassung seiner Definition unverändert beizubehalten!
- **§ 6 (3):** Hier sollte klargestellt werden, dass damit eine Wirtschaftlichkeit im Sinne der aktuellen HeizkostenV gemeint ist.
- **§ 6:** Der ZVSHK begrüßt die vorbereitenden Maßnahmen für die Einführung intelligenter Messstellen. Er empfiehlt bei der zukünftigen Rechtsverordnung auf eine tatsächliche Verfügbarkeit der Produkte und auf die Praktikabilität des Datenzugangs durch Nutzer und bevollmächtigte Fachleute zu achten. Die Bildung neuer Monopolstrukturen im Zusammenhang mit (Energie-) Verbrauchsdaten ist auszuschließen.
- **§ 7 (3) 1:** Die im Entwurf verwendete Formulierung ist sprachlich kaum noch verständlich. Dieser Hinweis erfolgt hier beispielhaft für viele andere Absätze. Sätze werden künstlich aufgebläht durch Vollzitate. Sachverhalte werden im Folgesatz wieder ausgehebelt („abweichend von Satz X“, „Nicht anzuwenden auf...“) und mit Verweisen („nach Maßgabe von §X (Y) in Verbindung mit § Z“). Für die Akzeptanz bei den Betroffenen und Anwendern des GEG ist die sprachliche Verständlichkeit wichtig.
- **§ 8 (2):** Hier sollte die Planung (ergänzend zu „Errichtung oder Änderung“) eingefügt werden.
- **§ 9:** Die Berufsausbildung zum/zur Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik zielt, insbesondere im Einsatzgebiet „Erneuerbare Energien und Umwelttechnik“, auf berufliche Handlungsfähigkeit in genau den technischen Anwendungsbereichen, die in §9 zum Gegenstand einer Fortbildung gemacht werden sollen. Zwischen einer derartigen Fortbildung und der bereits bestehenden o. g. Ausbildung besteht keine ausreichende Abgrenzung, die notwendig ist, um diese zu rechtfertigen. Es besteht somit kein Bedarf für eine derartige Fortbildung, wie auch die Praxis zeigt. Ferner würde es sich nicht, unter der Voraussetzung der abgeschlossenen Berufsausbildung zum/zur Anlagenmechaniker/in für SHK-Technik, um eine Aufstiegsfortbildung handeln, sondern eher um eine kurzfristige Einarbeitung, Vorbereitung und Anlernung für einen bestimmten Arbeitsplatz. Der Inhalt des Paragraphen ist daher zu streichen und an dieser Stelle der Hinweis auf die bestehende Berufsausbildung zum/zur Anlagenmechaniker/in für SHK-Technik als die Fachkraft für den Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien aufzuführen.



ren. Ferner geben wir zu bedenken, dass unter Rückgriff und Implementierung einer möglichen Fortbildung nach den Maßgaben der 2009/28/EG ein Zertifizierungssystem vorgeschlagen wird, das zeitlich befristete Mandate vorsieht und damit eine schlechtere Qualität der beruflichen Handlungsfähigkeit bescheinigt, als dies mit Abschluss der o.g. Ausbildung der Fall wäre.

Wenn der Installateur für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien aus politischen Gründen unbedingt gewünscht wird, muss eine Öffnung für die Fachschiene erfolgen. Das fachliche Primat liegt bei der Fachverbandsorganisation und nicht bei den Handwerkskammern.

- **§ 10 (1):** Der ZVSHK begrüßt, dass die europäische Vorgabe der nationalen Definition eines Niedrigstenergiegebäudes endlich umgesetzt wird. Dabei wird der aktuelle Standard („EnEV 2016“) nicht verschärft. Dies lässt Raum für die Förderung anspruchsvoller Standards als kostendämpfende Maßnahme im Neubau. Andererseits erfüllt der vorliegende Entwurf des GEG die Anforderungen der EU-Richtlinie - gemessen an der dortigen Definition - nicht.
- **§ 10 (2) 1:** Die geforderte Bilanzierung der Kühlung im Einfamilienhaus führt zwangsweise zur Nutzung der DIN V 18599. Auf die Eignung der DIN V 18599 wird an anderer Stelle eingegangen. Angesichts der Tatsache, dass im Einfamilienhaus in der Regel lediglich eine An Kühlung über das Lüftungssystem bzw. die Fußbodenheizung erfolgt mit entsprechend geringen Folgen für den Verbrauch ist dies unverhältnismäßig. Es bleibt offen, ob angesichts der Vollzugspraxis in der Realität diese Anlagen nicht ohnehin mit Kühlfunktion eingebaut werden. Ein Ausweg könnte die Definition der An Kühlung unter §3 sein, die bis zu einer maximalen Kühlleistung von 40 W/m² (bei einer Luftkühlung bezogen auf die Luftleistung, bei einer Flächenkühlung bezogen auf die Estrichfläche bei einem definierten Bodenbelag (Teppich) nicht bilanziert werden müsste. In diesem Zusammenhang kann auch die Frage gestellt werden, inwieweit es weiterhin zumutbar ist, technische Regelungen weiterhin nur gegen Geldzahlung zugänglich zu machen, auf die das GEG direkt verweist (z.B. die Normenserie DIN V 18599) – zumal dieser Umstand einen substantiellen Beitrag zur Steigerung der Baukosten darstellen (DIN V 18599 kostet insgesamt über 2.400€). Rechtsrelevante Normen, die angewandt werden müssen, sollten gemeinfrei verfügbar sein.
- **§ 13 Dichtigkeit**
Die Dichtigkeit eines Gebäudes ist zur Einhaltung des energetischen Standards sehr wichtig. Unkontrollierte Luftwechsel durch Gebäudeundichtigkeiten führen zu Bauschäden und sind ausdrücklich zu



vermeiden. Eine Reduzierung der Grenzwerte, in Anlehnung des aktuell praktizierten Baustandard, ist notwendig. Für ein Gebäude ohne Lüftungsanlage darf der maximale n_{50} -Wert nicht höher als 1,5 sein. Bei Gebäuden mit Lüftungsanlage nicht höher als 1 sein. Selbstverständlich muss ein Mindest-Luftwechsel zur Nutzbarkeit des Gebäudes sichergestellt werden. Im Sinne einer hohen energetischen Effizienz kann das aber nur kontrolliert erfolgen. Der ZVSHK empfiehlt daher die Ergänzung des § 13 um einen Absatz (2): „Zu errichtende Gebäude sind so auszuführen, dass der zum Zwecke der Gesundheit und Beheizung erforderliche Mindestluftwechsel sichergestellt ist.“.

- **§ 20 (1):** Die angestrebte Vereinfachung des Berechnungsverfahrens wird mit dem aktuellen Gesetzentwurf nicht umgesetzt. Eine grundlegende Nachbesserung ist notwendig.

Die Festlegung auf die DIN V 18599 ist äußerst problematisch. Die Normenreihe ist durch die Vielzahl an Eingabeparametern nicht mehr kontrollierbar und liefert damit auch keine stabilen Ergebnisse. Sie wird von den am Bau Beteiligten in der Regel nicht genutzt. Der ZVSHK empfiehlt die Beibehaltung und Aktualisierung der üblichen Nachweisnormen DIN V4108-6/4701-10. Der zwangsweise Umstieg auf die DIN V 18599 wird gerade bei kleineren Betrieben zu einer Abkehr aus diesem Geschäftsfeld führen. Dies wird einen entsprechend verschärften Fachkräftemangel nach sich ziehen. Die DIN V 18599 wurde im Vergleich zum Stand EnEV überarbeitet. Im Bereich Heizung erfolgten ausschließlich Anpassungen, die den rechnerischen Bedarf eines gegebenen Gebäudes teils drastisch absenken. Da die Ergebnisse der DIN V 18599 jetzt schon im Neubaubereich deutlich unter den tatsächlich im Feld vorgefundenen Verbräuchen liegen, werden zukünftige Ergebnisse noch weiter von der Realität abweichen. Es droht ein weiterer Vertrauens- und damit Akzeptanzverlust. Dies wurde in der abgeschlossenen Evaluierung der DIN V 18599 gerade nicht geprüft. Ein deutlicher Schritt wäre zumindest für die Energieberatung die Verwendung realitätsnaher Innentemperaturen. Ein entsprechender Vorschlag wurde vom ZVSHK im Gemeinschaftsausschuss eingebracht.

- **§ 22 Primärenergiefaktoren:** Der Entwurf ermöglicht die besondere Berücksichtigung von flüssiger und gasförmiger Biomasse, die in räumlichem Zusammenhang mit dem Gebäude erzeugt wurde. Dies referenziert u.a. auf räumlich begrenzte Biogas-Netze. Der ZVSHK gibt zu bedenken, dass ein möglicher Wegfall des geforderten räumlichen Zusammenhanges zu einer Zunahme von Biogas- bzw. Power to H_2 führen würde. Ein steigender Umsatz an dieser Stelle würde die Rentabilität entsprechender Erzeuger ermöglichen und damit die Ver-



sorgung im Bestand sichern. Der ZVSHK empfiehlt daher, den räumlichen Zusammenhang nicht zu fordern.

- **§ 23:** Strom aus erneuerbaren Energien darf unter gewissen Randbedingungen bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfes in Abzug gebracht werden. Dabei ist die direktelektrische Nutzung nicht zulässig. Wir machen darauf aufmerksam, dass nicht in das Netz eingespeister Überschussstrom der Photovoltaikanlage zunehmend über einen Heizstab im Puffer- oder Trinkwasserspeicher genutzt wird. Hier sollte klar formuliert werden, ob auch diese Nutzung gemeint ist bzw. unter welchen Randbedingungen dies zulässig ist (cf. Hinweis zu §3 (1) 27).
- **§ 26 Prüfung der Dichtheit eines Gebäudes**
Hier sind die in den Anmerkungen zu § 13 beschriebenen Grenzwerte in das GEG aufzunehmen.
- **§ 31:** Vereinfachtes Verfahren: Der ZVSHK lehnt die Nutzung eines weiteren Verfahrens ab. Grundsätzlich sollte wegen der Vergleichbarkeit lediglich ein Verfahren genutzt werden.
- **§ 36:** Photovoltaikstrom wird als Erfüllungsoption für die Nutzung Erneuerbarer Energie zugelassen. Der ZVSHK begrüßt die dabei gefundene, praxistaugliche Regelung.
- **§ 37:** Der ZVSHK begrüßt die im Vergleich zu 2018 vereinfachte Behandlung von Wärmepumpen. Die dort gestellten Anforderungen sind in Förderprogrammen besser aufgehoben.
- **§ 40 (2)** Die Verpflichtung, gasförmige Biomasse nur in KWK-Anlagen zu berücksichtigen, entspricht der aktuellen Regelung im EEWärmeG. Warum, anders als bei Öl, die Nutzung in einem Brennwertgerät nicht möglich ist, erschließt sich nicht.
- **§ 52:** Der ZVSHK begrüßt es, dass die Verpflichtung zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Bestand im Wohnungsbau nicht in den aktuellen Entwurf übernommen wurde. Eine Ankurbelung der Sanierungstätigkeit ist im Bereich Fördermaßnahmen besser gegeben.
- **§ 59 Wartung und Instandhaltung:** Der Vollzug von Auflagen zur Aufrechterhaltung der energetischen Qualität wie z.B. der Wartung und Instandhaltung von Heizungsanlagen ist nicht gewährleistet. Der Vollzug ist auf geeignete Weise sicherzustellen.
- **§ 60-63 Ergänzung des anlassbezogenen hydraulischen Abgleichs in Mehrfamilienhäusern und Nichtwohngebäuden**
Die §§ 60-63 regeln Details zur Einrichtung von Heizungssystemen. Nachgewiesenermaßen ist das Heizungssystem bei einem Großteil

der Bestandsgebäude nicht optimal eingestellt und hydraulisch abgeglichen. Insbesondere in Mehrfamilienhäusern und größeren Nichtwohngebäuden kann ein hydraulischer Abgleich erhebliche Energieeffizienzpotenziale erschließen.

Der ZVSHK schlägt daher vor, eine anlassbezogene (Beispiele: Eigentümerwechsel, Heizungserneuerung etc.) Verpflichtung zur Durchführung eines hydraulischen Abgleichs aufzunehmen.

- **§ 61 Nah- oder Fernwärme ohne Wärmeübertrager**
Solche Anlagen sind schlichtweg „Energieschleudern“. Die Neuerichtung sollte nicht mehr zulässig sein, vorhandene Anlagen müssen nachgerüstet werden!
- **§ 67 Wärmerückgewinnung:** Anm.: Bei Kreislaufverbundsystemen ist eine Wärmerückgewinnung auch bei räumlicher Trennung möglich.
- **§ 68 Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen**
Die Regelungen nach Absatz 1 führen nach Einschätzung des ZVSHK zu hohem Planungsaufwand. Sie sind praxisfremd, theoretisch und vermutlich nur rechnergestützt für neu zu errichtende oder umfassend sanierte Gebäude nachweisbar. Für kleinere Bauvorhaben, für die oft keine gebäudetechnische Fachplanung erstellt wird, dürfte dies unrealistisch sein. Darüber hinaus ist der Vollzug vor Ort kaum kontrollierbar.

Auch, wenn gem. Absatz 2 Dämmschichtdicken und -qualitäten im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden, bei deren Einhaltung die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 vermutet wird, könnten die Regelungen nach Absatz 1 und die Widerlegbarkeit der Erfüllungsvermutung beim Vorgehen nach Absatz 2 zu Streitigkeiten führen.

Der ZVSHK fordert im GEG auch eine Erfüllungsmöglichkeit, die bei Verwendung in der Praxis eingeführter und amtlich bekanntgegebener Dämmschichtdicken und -qualitäten die rechtssichere Erfüllung der Vorgaben des § 68 zur Wärmedämmung von Rohrleitungen und Armaturen ermöglicht!

Hier muss als vorrangige Lösung die entsprechende Regelung aus der aktuellen EnEV übernommen werden. Dabei dürfen die Anforderungen nicht verschärft werden. Im Bereich Schaumkunststoffe ist aus produktions- und verarbeitungstechnischer Sicht ein Maximum erreicht. Im Bereich Faserdämmstoffe würde eine Verschärfung zu deutlichen Mehrkosten führen. Die im Entwurf skizzierte Nachweisführung ist allenfalls im Einzelfall eine denkbare Lösung. Die benannte Tabelle mit Dämmstoffdicken ist im Gesetzesentwurf unmittelbar zu

veröffentlichen. Eine zusätzliche Veröffentlichung stiftet nur Verwirrung. Es sollte darauf geachtet werden, dass bei Wiedereinführung einer Anforderungstabelle auf die Realisierbarkeit beim Anschluss von Sonnenkollektoren geachtet wird. Die hier aktuell geforderte Dämmung ist im Anschluss- und Durchführungsbereich nicht einzuhalten.

Darüber hinaus ist die aktuelle Formulierung im § 68 (1) 1 und 2 missverständlich. Die Forderung nach Einhaltung einer „längenbezogenen Wärmedurchgangszahl aller Wärmeverteilungsleitungen“ könnte so verstanden werden, dass die Rohrleitung und die Art ihrer Verlegung einzubeziehen sei.

Änderungsvorschlag für diesen Fall:

Ergänzung § 68 Abs 1, Ziffer 1.:

„die längenbezogene Wärmedurchgangszahl **der Dämmung** aller Wärmeverteilungsleitungen des Gebäudes

Ergänzung § 68 Abs 1, Ziffer 2.:

„die längenbezogene Wärmedurchgangszahl **der Dämmung** aller Warmwasserleitungen eines Gebäudes

Begründung:

In der Anlage 5 der EnEV sind die Anforderungen an die Dämmung von Rohrleitungen und Armaturen aufgeführt. Diese Anforderungen beziehen sich auf den Durchmesser der Rohrleitung, der Dämmstärke sowie an die Wärmeleitfähigkeit der Dämmung (Basis $0,035 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$).

Die Verlegungsort der Rohrleitung sowie die Temperatur, Fließgeschwindigkeit und die Rauigkeit der Rohrinneenseite spielen dabei keine Rolle. Wird dagegen die Wärmedurchgangszahl – analog den Anforderungen der EnEV – allein auf die Dämmung bezogen, ist dies rechnerisch mit gewissem Aufwand immerhin möglich.

Mit der oben angeführten Ergänzung der Ziffern 1 und 2 des § 68 Abs 1 GEG, würden die Anforderungen der EnEV in das GEG gemäß der Anlage 5 der EnEV übernommen.

- **§ 71 Betriebsverbot für Heizkessel**

Zu (3) 1: Spätestens für Baujahre ab Anfang der 90er Jahre werden alle Kessel im Bestand unter diese Ausnahmeregelung fallen. Damit gibt es faktisch kein Betriebsverbot mehr.



Vorschlag:

Der Abs. 2 sollte wie folgt geändert werden:

*„Eigentümer von Gebäuden dürfen ihre Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und ab dem 1. Januar 1990 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von **25 Jahren** nach Einbau oder Aufstellung nicht mehr betreiben.“*

Der Abs. 3 sollte wie folgt geändert werden: Streichen von „Niedertemperatur-Heizkessel“:

„Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf

1. Brennwertkessel ~~sowie Niedertemperatur-Heizkessel~~

Begründung:

Nach den Erhebungen des Schornsteinfegerhandwerks 2017 sind rund 60 Prozent der Ölheizkessel und rund 55 Prozent der Gasheizkessel 20 Jahre und älter. Es besteht ein erheblicher Sanierungsstau bei der Gebäudebeheizung. Mit der derzeitigen Sanierungsquote von knapp 3 Prozent wird sich die notwendige Wärmewende nicht umsetzen lassen. Eine Sanierungsquote von 3 Prozent bedeutet, dass ein Heizkessel im Schnitt 33 Jahre in Betrieb ist.

Heizkessel, die im Jahr 2019 außer Betrieb genommen werden müssen, wurden bereits im Jahr 1986 eingebaut. Um die Sanierungsquote zu erhöhen, sollte daher die maximale Betriebszeit von Öl- und Gasheizkessel auf 25 Jahre begrenzt werden.

In der von der EnEV in das GEG übernommenen Ausnahmeregelung sind die Niedertemperatur-Heizkessel aufgeführt. Selbst wenn man von einer maximalen Betriebszeit von 30 Jahren ausgeht – Einbau im Jahr 1989 – wurden zum damaligen Zeitpunkt bereits hauptsächlich Niedertemperatur-Heizkessel eingebaut. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich bei den zum Austausch verpflichteten Heizkessel überwiegend um Niedertemperatur-Heizkessel handelt.

Bleibt der Niedertemperatur-Heizkessel ein Ausnahmetatbestand, läuft die Begrenzung der maximalen Betriebszeit (sei es 25 oder 30 Jahre) ins Leere.

Alternativvorschlag:

Sinnvoll wäre es, als Ausweitung der Regelung neben dem Alter die Effizienzklasse aufzunehmen.

- **Teil 4, Abschnitte 1 und 2:** Auf Veranlassung der Bundesregierung hat die Branche den Heizungs-Check erarbeitet, normativ abgesichert und vieltausendfach geschult. Anschließend wurde der Heizungs-Check überarbeitet, auf europäischer Ebene abgesichert und ebenfalls schon bei über 1.000 Teilnehmern geschult. Der Heizungs-Check sollte als Instrument zur Aufrechterhaltung der energetischen Qualität von Wärmeerezugungsanlagen im GEG verankert werden.

- **§ 76 Fachkunde des Inspektionspersonals:**

Der ZVSHK begrüßt die Anerkennung der Fachkunde von Inhabern des großen Befähigungsnachweises im Handwerk (Meistertitel) mit entsprechender Erfahrung für die Durchführung von Inspektionen von Klimaanlage gem. § 73 ff. Die energetische Inspektion von Klimaanlage ist eine wesentliche Tätigkeit dieses Handwerks.

Unserer Auffassung nach ist jeder Meister in zulassungspflichtigen anlagentechnischen Gewerke bereits hinreichend fachkundig, um Inspektionen an Klimaanlage durchführen zu können. Eine zusätzliche Berufserfahrung ist nicht erforderlich. In jedem Fall sollte die einschlägige Berufspraxis bis zur Meisterprüfung auf die ggf. geforderten 3 Jahre angerechnet werden. Zudem trägt der Meister für seine Mitarbeiter die betriebliche Verantwortung, so dass auch Gesellen, die nach Auffassung des Meisters hierfür geeignet sind, Inspektionen durchführen können sollten.

- **§ 76 (2) 4:** Hier wird eine Öffnung der Tätigkeiten für zulassungsfreie, anlagentechnische Gewerbe ermöglicht. Der Adressat dieser Öffnung bleibt unklar. Die Streichung dieses Absatzes sollte erwogen werden.
- **§ 85:** Der Wechsel des Bezugspunktes Endenergie auf Primärenergie ist aus Nutzersicht nicht nachvollziehbar. Bestands- und Neubausweise sind damit nicht vergleichbar. Die Neueinstufung der Gebäudeklassen verstärkt diese Problematik. In Verbindung mit der Überarbeitung der DIN V 18599 (geringerer WW-Bedarf) sind die Folgen gänzlich nicht mehr abschätzbar. Hier muss die alte Bezugsgröße mit den alten Klassen beibehalten werden.



- **§ 87 Ausstellungsberechtigung für Energieausweise**

Der ZVSHK begrüßt die erweiterte Ausstellungsberechtigung für Energieausweise für Personen, die in einem zulassungspflichtigen anlagentechnischen Gewerbe die Voraussetzungen für den Eintrag in die Handwerksrolle erfüllen, für Wohn- und Nichtwohngebäude bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen wie der erfolgreich absolvierten Fortbildung gem. Anlage 10.

- **§ 87(2) 2:** es besteht kein Erfordernis zur Änderung der bestehenden Bildungsvoraussetzungen zur Erstellung von Energieausweisen. Das bestehende System der Bildungsangebote hat sich etabliert. Die Bildungseinrichtungen passen ihre Angebote den neuen rechtlichen und technischen Bedingungen regelmäßig an, so dass die Absolventen die für den Markt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erlangen.

- **§ 91 (1): Erfüllungsnachweis**

Sprachlich eindeutiger wäre die Formulierung „...für ein neu zu errichtendes Gebäude...“ statt „...für ein zu errichtendes Gebäude...“.

- **§ 95 (2):** Der ZVSHK begrüßt die Konkretisierung der Inhalte der Fachunternehmererklärung. Die Ermittlung der Anlagenaufwandszahl erscheint neben dem im Rahmen des Angebotes zu übergebenden Anlagenlabels aber entbehrlich. Aus Sicht eines Endkunden ist dies eine überflüssige Information. Wenn diese Information für einen Energieausweis benötigt wird, kann und sollte sie vom Aussteller des Ausweises mit wenig Aufwand selbst ermittelt werden. Fachhandwerker, die im Energieausweisbereich nicht tätig sind, können diese Information nicht notwendigerweise selber ermitteln.

- **§ 108: Anschluss- und Benutzungszwänge** führen zu einer Marktverzerrung ohne notwendige Kosteneinsparungen beim Nutzer oder Vorteile in der Ökobilanz. Diese Zwänge sind zu streichen oder auf enge Rahmenbedingungen einzugrenzen. Wie in der **Studie „Dezentrale vs. zentrale Wärmeversorgung im deutschen Wärmemarkt“** vom August 2016 eindeutig nachgewiesen, führt eine zentrale Wärmeerzeugung und -verteilung in Wärmenetzen nicht zwingend zu einer Energieeinsparung und trägt somit auch nicht zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Klima- und Ressourcenschutz bei. Deshalb sollte der § 108 gestrichen bzw. zumindest in Bezug auf einen Wirtschaftlichkeitsaspekt ergänzt werden. Zeitgleich soll nach dem aktuellen Winterpaket der EU Nutzern das Recht zugebilligt werden, einen Anschluss an ineffiziente Fernwärme/Fernkälte-Systeme aufzukündigen. Dieser Widerspruch muss aufgehoben werden! Zum einen wenden wir

uns weiterhin ausdrücklich gegen einen Anschluss- und Benutzungszwang für öffentliche Fernwärme- oder Fernkälteversorgungen. Zum anderen und stattdessen muss dieses Kündigungsrecht im GEG selbst verankert werden.

- **§ 112 (3) GEG** Hier ist vorerst keine Konkretisierung erforderlich, das bestehende System ist zunächst hinreichend.
- **Anlage 1:** Die Umstellung des Referenzgebäudes auf die Wärmeerzeugung durch einen Brennwertkessel, der mit Erdgas statt Heizöl betrieben wird, spiegelt zwar das tatsächliche Baugeschehen wieder, führt jedoch letztlich zu einer Erhöhung der Anforderungen in Kombination mit Verwendung der DIN V 18599. Musterrechnungen bei Einzelgebäuden lassen eine Größenordnung von 1% erwarten.
- **Anlage 8:** Als problematisch könnte sich auch die Festlegung der CO₂-Emissionsfaktoren in der Anlage 8 erweisen, da sich die dort aufgeführten Zahlenwerte von den CO₂-Emissionsfaktoren unterscheiden, die z.B. im Rahmen von Bundesförderprogrammen veröffentlicht werden. Da zahlreiche Betriebe aus dem Bau- und Ausbaubereich Unternehmer- oder Sachverständigenerklärungen für die Einhaltung der Vorgaben aus dem GEG oder aus Förderrichtlinie abgeben müssen, dürften Doppelstrukturen bei diesen essenziellen Faktoren, zu vermeidbaren Fehlern – auf jeden Fall aber zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Betrieben – führen. Hier wäre eine Vereinheitlichung auf Bundesebene und eine entsprechende Information an Länder und Kommunen dringend gegeben. Dies gilt auch im Hinblick auf die Verwendung bei Berechnung und der Evaluierung von kommunalen und regionalen Klimaschutzkonzepten etc.

Abschließend bleibt anzumerken, dass sich manche Regelung im GEG zwar in der Theorie bewerten lässt, aber sich erst in der Bauplanungspraxis ihre Praktikabilität zeigen wird.

Der Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) ist die Landesorganisation von über 50.000 Handwerksbetrieben mit über 370.000 Beschäftigten. Der Jahresumsatz des Sanitär-, Heizungs- und Klimahandwerks lag 2018 bei 44,6 Milliarden Euro. Die 24.000 Innungsbetriebe erwirtschafteten mit ihren 215.000 Beschäftigten fast zwei Drittel des Gesamtumsatzes.